

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1991

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach hat am 19.11.2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 €.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe der in § 1 Abs. (2) festgesetzten Durchschnittssätze; § 2 gilt entsprechend
- bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

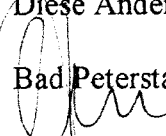
3. § 4 erhält folgende Fassung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 20. November 2001


Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.